

Zweiter Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

über die von den Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP

- Drucksache 124 -

und von der Fraktion der FDP

- Drucksachen 125, 171 -

eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Ergänzung
des Grundgesetzes

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt:

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht legt dem Plenum des Bundestages den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** vor. Diese Vorschläge beruhen auf Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE und DP — Drucksache 124 — und der Fraktion der FDP — Drucksachen 125, 171 —, die dem Plenum des Bundestages bereits in seiner 17. Sitzung am 26. Februar 1954 vorgelegen haben. Auf Grund des Ersten Berichts des Abgeordneten **Dr. von Merkatz** über die Verhandlungen des Rechtsausschusses zu diesen Anträgen wurde das Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45) erlassen, das die Nr. 3, 4 und 9 der Drucksachen 124 und 125 erledigte. Zu den übrigen Nummern dieser Anträge und zu dem Antrag der Fraktion der FDP über die Regelung des Oberbefehls — Drucksache 171 — hat der **Verteidigungsausschuß** als mitberatender Ausschuß in seinen Berichten an den Rechtsausschuß vom 16. und 18. Januar 1956 Stellung genommen.

Der **Rechtsausschuß** hat in seinen Beratungen diesen Vorschlägen die aus der Anlage ersichtliche Fassung gegeben.

I. Im allgemeinen

Sämtliche Änderungen des Grundgesetzes, die hier vorgeschlagen werden, sollen der **Einordnung der Bundeswehr in den verfassungsmäßigen Aufbau des Staates** dienen. Im Ausschuß war die Mei-

nung darüber geteilt, inwieweit eine Änderung des Grundgesetzes zur **Aufstellung von militärischen Verbänden** und zum Erlaß der vorgesehenen **Wehrgesetze** rechtsnotwendig ist. Es bestand aber Einmütigkeit darüber, daß es zweckmäßig und erwünscht ist, eine Änderung des Grundgesetzes vorzunehmen und auch eine Reihe von Bestimmungen aufzunehmen, die nach Auffassung eines Teils der Mitglieder nur der Verdeutlichung dienen. Die Änderungen haben die Einschränkung einiger Grundrechte zum Inhalt, die Regelung von Kompetenzen in bezug auf die Bundeswehr und die Schaffung neuer Institutionen, die in einem inneren Zusammenhang mit der Wehrverfassung stehen.

Beide Ausschüsse waren der übereinstimmenden Meinung, daß der deutsche **Soldat**, soweit es die Natur eines militärischen Verbandes zuläßt, im Besitz seiner **bürgerlichen Rechte** bleiben soll. Dem Soldaten sollen **Grundrechte**, wie die Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 3), das Recht auf freie Religionsausübung (Art. 4), das Recht der Koalitionsfreiheit (Art. 9) und das aktive Wahlrecht erhalten bleiben. Andere Grundrechte vertragen sich nach der übereinstimmenden Auffassung aller Mitglieder des Ausschusses nicht oder wenigstens nicht in ihrem vollen Umfang mit dem Dienst in einem militärischen Verband. Es war deshalb notwendig, durch einen neu eingefügten Art. 17 a den Gesetzgeber zu ermächtigen, in Bestimmungen über Wehr- und Ersatzdienst bestimmte Grundrechte für die Dauer dieses Dienstes einzuschränken.

Alle hiermit zugelassenen Einschränkungen von Grundrechten können nur durch Bundesgesetze eingeführt werden, die dem Art. 19 Abs. 1 und 2 GG genügen.

Die zu regelnden **Kompetenzen** betreffen insbesondere die Feststellung des Verteidigungsfalles, das Recht, Offiziere und Unteroffiziere zu ernennen, die Befehls- und Kommandogewalt und die Zuständigkeiten von Bund und Ländern für Aufgaben der Wehrverwaltung und des Schutzes der Zivilbevölkerung.

Neu einzurichten sind **Dienststrafgerichte, Dienstgerichte** und **Wehrstrafgerichte** als **Bundesgerichte**. Außerdem wurden zwei Sonderregelungen zur Ausübung der **parlamentarischen Kontrolle** in bezug auf die Bundeswehr getroffen; es soll ein **Wehrbeauftragter** eingesetzt und die **Rechtsstellung des Verteidigungsausschusses** geändert werden.

II. Im einzelnen

Zu Art. 1 Abs. 3

Die Neufassung soll klarstellen, daß alle Ausübung von Staatsgewalt an die **Grundrechte** gebunden ist. Dies war auch bisher der Wille des Grundgesetzes. Der Ausdruck „**vollziehende Gewalt**“ statt „**Verwaltung**“ entspricht dem in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 benutzten Wortlaut und soll jeden Zweifel daran beheben, daß auch alle staatlichen Maßnahmen, die die Bundeswehr betreffen, mit eingeschlossen sind.

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Verteidigung und einem einstimmigen Beschluß des Rechtsausschusses.

Zu Art. 12 Abs. 2 Satz 2

a) Der Ausschuß hat geprüft, ob es notwendig ist, ausdrücklich klarzustellen, daß das Grundgesetz die Heranziehung von Staatsbürgern zu **Dienstleistungen im zivilen Luftschutz** nicht ausschließt. Von einer Klarstellung wurde abgesehen, da nach einhelliger Auffassung des Ausschusses Dienstleistungspflichten für den zivilen Luftschutz herkömmliche Dienstleistungen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 sind.

b) Die Mehrheit des Ausschusses war in bezug auf den **Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer** der Auffassung, daß er bereits nach Art. 4 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 75 Nr. 1 zulässig ist und daß sich aus der gleichen Bestimmung ergebe, daß die Regelung dieses Ersatzdienstes die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen dürfe. Angesichts der abweichenden Meinung der Minderheit stimmte die Mehrheit des Ausschusses jedoch der in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 bis 4 vorgesehenen ausdrücklichen Klarstellung zu. Man war einig darüber, daß es der Bestimmung über die gleiche Dauer des Ersatzdienstes nicht widersprechen würde, wenn von dem Ersatzdienstpflichtigen ver-

langt wird, daß er die Dienstzeit, zu der Wehrpflichtige in späteren Reserveübungen herangezogen werden, im Anschluß an die erste Ersatzdienstzeit ableistet.

Zu Art. 12 Abs. 3 (neu)

Der Vorschlag beruht auf einem einstimmigen Beschluß des Ausschusses. Der erste Satz weicht von einem entsprechenden Vorschlag des Verteidigungsausschusses nur in der Formulierung ab. Der zweite Satz geht über diesen Vorschlag insofern hinaus, als er auch einen **freiwilligen Dienst der Frau mit der Waffe** in keinem Fall zuläßt.

Das Verbot, Frauen auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zu Dienstleistungen im Verband der Streitkräfte zu zwingen, schließt ihre Heranziehung zur Dienstpflicht zum **zivilen Luftschutz** nicht aus.

Zu Art. 17 a

a) Die Initiativanträge — Drucksachen 124, 125 — hatten eine **Generalklausel**, wie sie Art. 133 Abs. 2 der Weimarer Verfassung enthält, vorgeschlagen. Diese sollte den einfachen Gesetzgeber ermächtigen, für die Angehörigen der Streitkräfte einzelne Grundrechte einzuschränken. Der Verteidigungsausschuß hat empfohlen, die einzuschränkenden Grundrechte einzeln aufzuführen. Er hielt die Art. 5, 6, 8, 9, 11, 12 und 17 für betroffen. Der Rechtsausschuß folgte dem Vorschlag des Verteidigungsausschusses und zog die **Einzelaufführung der einschränkbaren Grundrechte** vor.

b) Bei Erörterung der Grundrechte, deren Einschränkung im einzelnen vorzusehen war, war die Mehrheit der Auffassung, daß es jedenfalls insofern nicht zwingend geboten sei, Einschränkungen für Grundrechte vorzusehen, als sich die Einschränkung unmittelbar und unvermeidbar aus dem Wesen des in Art. 73 Nr. 1 vorgesehenen **Wehrverhältnisses** ergebe. Bei Art. 5 vertrat die Mehrheit darüber hinaus die Auffassung, daß — entsprechend der Rechtsprechung zur Weimarer Verfassung und nach einem neueren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 1953 Akt.Z. 2 C 21/53 — auch das Soldatengesetz als „allgemeines Gesetz“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG angesehen werden müsse; das Recht der freien Meinungsäußerung finde also bereits in einem solchen Gesetz seine Schranken.

Da die Minderheit einen gegenteiligen Standpunkt vertrat, erschien dem Ausschuß eine Klarstellung im Grundgesetz zweckmäßig.

c) Im Bestreben, den Soldaten die verfassungsmäßigen Grundrechte, soweit es möglich ist, zu erhalten, wurde die Einschränkung des Grundrechts von Art. 5 nur auf das **Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten**, bezogen. Dagegen soll der Art. 5 nicht eingeschränkt werden, soweit er das Recht schützt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere also aus Zeitungen und Zeitschriften, ungehindert zu unterrichten. Ebenso wurde das Recht zur **Einbringung von Bitten und Beschwerden** (Art. 17)

nur für Sammelpetitionen und Sammelbeschwerden für beschränkbar erklärt, während jedem Soldaten das Recht, sich mit Einzelpetitionen oder -beschwerden an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung zu wenden, unbeschränkbar erhalten bleiben soll. Die Einschränkung von **Sammeleingaben** hielt der Rechtsausschuß allerdings für notwendig, um Erscheinungen zu unterbinden, die unter Umständen mindestens schwerwiegende **Disziplinwidrigkeiten** darstellen würden. Eine Sammelbeschwerde oder -petition sah der Ausschuß auch in einer Eingabe, die ein Soldat in Gemeinschaft mit Nichtsoldaten einreicht.

d) Der Ausschuß hat ferner davon abgesehen, eine Einschränkung des **Vereinigungsrechts** nach Art. 9 vorzuschlagen. Er ging dabei von der Auffassung aus, daß Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft, ohnehin verboten sind, und daß das Vereinigungsrecht nicht die Befugnis in sich schließt, im Bereich der Truppe eine Agitation zu entfalten. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß diese Beschränkungen genügen werden, um **Zersetzungsversuche extremer und undemokratischer Vereinigungen** zu verhindern. Die Mitglieder der Opposition erklärten nachdrücklich, daß sie sich der Notwendigkeit einer weiteren Verfassungsergänzung nicht verschließen würden, falls sich diese Erwartung als unrichtig erweisen sollte.

e) Hinsichtlich des Art. 9 Abs. 3 GG war der Ausschuß einhellig der Meinung, daß sich aus diesem Absatz — falls er überhaupt für den Wehrpflichtigen von Bedeutung sein sollte — **kein Streikrecht** für den Soldaten ergebe und daß die **Mitgliedschaft eines Wehrpflichtigen bei der Gewerkschaft**, der er auf Grund seines Zivilberufes angehört, **unangetastet** bleibt. Für den Berufssoldaten gelten hier ähnliche Grundsätze wie für den Beamten.

f) Die Anführung von Art. 8 beruht auf einem Mehrheitsbeschluß. Obgleich der Entwurf eines Soldatengesetzes keine Einschränkung des Versammlungsrechts vorsieht, erschien es der Mehrheit des Ausschusses zweckmäßig, der Gesetzgebung eine Handhabe dafür zu geben, daß in **Krisenzeiten die Beteiligung von Soldaten an Versammlungen** ausgeschlossen werden kann. Diese Bestimmung erschien notwendig zum Schutze des Soldaten selbst. Die Minderheit teilte diese Auffassung nicht.

g) Eine Anführung des Art. 6 wurde nicht für notwendig gehalten, da das **Erziehungsrecht der Eltern** gegenüber ihren Kindern, wie es in Art. 6 verstanden wird, durch die Einführung der Wehrpflicht nicht berührt wird.

h) Bei Einschränkung der Art. 11 und 13 durch Art. 17 a Abs. 2 ist für normale Zeiten etwa an die **Beschränkung der Freizügigkeit nach dem Schutzbereichsgesetz** und an die **Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung** durch Inanspruchnahme von Quartieren bei Manövern zu denken.

Zu Art. 36 Abs. 2 (neu)

Die Bestimmung entspricht den Vorschlägen der Initiativanträge Drucksachen 124 und 125, dem Vorschlag des Verteidigungsausschusses zu Art. 32 a Abs. 2 und einem einstimmigen Beschluß des Rechtsausschusses. Auch die Weimarer Verfassung enthielt eine ähnliche Bestimmung.

Zu Art. 45 a, 45 b und 49

Die Heraushebung der **Stellung des Verteidigungsausschusses** entspricht einem einstimmigen, und die Einfügung des **Wehrbeauftragten** einem Mehrheitsbeschluß des Verteidigungsausschusses. Der Rechtsausschuß übernahm beide Vorschläge. Beide Neuregelungen sind gedacht als eine Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle, die durch die Einfügung eines starken Machtfaktors wie der Bundeswehr in den Gesamtaufbau der Staatsordnung eine erhöhte Bedeutung erhält.

Während die Weimarer Verfassung (Art. 35) einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten vorsah, der die Rechte eines Untersuchungsausschusses hatte, sieht das Grundgesetz bisher nur **einen** ständigen Ausschuß vor, und zwar zur Wahrung der Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden. Dieser Ausschuß hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses (Art. 45). Der Entwurf sieht vor, daß der Bundestag in Zukunft einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung bestellt, die beide auch zwischen zwei Wahlperioden tätig werden können. Der Ausschuß für Verteidigung soll auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses (Art. 44) haben. Dafür soll Art. 44 Abs. 1 auf dem Gebiete der Verteidigung keine Anwendung finden. Der Ausschuß für Verteidigung soll hiernach im Rahmen seines Sachgebietes die Aufgaben und die Rechte haben, die ein Untersuchungsausschuß im herkömmlichen Sinne bisher hatte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen ihm die Rechte aus Art. 44 Abs. 2 und 3 zustehen. Hierbei soll er auch aus eigener Initiative auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, also auch ohne Auftrag des Plenums, tätig werden. Dabei soll er nach der übereinstimmenden Meinung aller Mitglieder des Rechtsausschusses nicht verpflichtet sein, dem Plenum Bericht über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu erstatten, es sei denn, daß das Plenum dieses im Einzelfall verlangt. Übereinstimmend ging man hierbei davon aus, daß die Sitzungen des Ausschusses für Verteidigung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung vertraulich sind.

Die Einrichtung des Wehrbeauftragten schließt nicht aus, daß Soldaten oder Nichtsoldaten sich mit Einzelpetitionen und Einzelbeschwerden, die die Bundeswehr betreffen, auch unmittelbar an den Petitionsausschuß oder an einzelne Mitglieder des Bundestages wenden können.

Zu Art. 59 a

Der Vorschlag entspricht im wesentlichen dem Beschluß des Verteidigungsausschusses, der einstimmig (bei vier Enthaltungen) gefaßt worden ist. Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag übernommen.

Bei Abs. 1 ist vor allem an den Fall gedacht, daß über den **Eintritt einer Bündnisverpflichtung** zu entscheiden ist, während Abs. 2 den Fall regelt, daß wegen Gefahr im Verzug eine **schnelle politische Entscheidung** zu treffen ist.

Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden mit der Verkündung wirksam. Sie können auf jede nach Lage des Falles mögliche Weise verkündet werden; Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG gilt nur für die Verkündung von Gesetzen.

Zu Art. 60 Abs. 1

Die Bestimmung entspricht den Initiativanträgen Drucksachen 124 und 125 und den einstimmigen Beschlüssen der beteiligten Ausschüsse. Sie beruht auf dem System des Grundgesetzes.

Zu Art. 65 a

Dieser Artikel regelt den Fragenkomplex des früher so genannten **Oberbefehls**. Im Ausschuß bestand weitgehend Übereinstimmung darüber, daß das, was zur kaiserlichen und auch zur Weimarer Zeit noch als Oberbefehl oder Kommandogewalt bezeichnet wurde, in der modernen parlamentarischen Demokratie keinen Bestand mehr haben kann. Die aus dem so genannten Oberbefehl nach früheren Begriffen resultierenden Befugnisse müssen den Organen zukommen, die nach dem System des Grundgesetzes hierfür zuständig sind:

a) Die **Repräsentationsbefugnisse** und auch das Ernennungs- und das Begnadigungsrecht müssen dem **Staatsoberhaupt** zugewiesen werden. Dies ist hinsichtlich des Ernennungsrechts in der neuen Fassung des Art. 60 Abs. 1 geschehen. Hinzu kommen die äußerst wichtigen Kompetenzen des Staatsoberhauptes für den **Verteidigungsfall**, wie sie in dem neuen Art. 59 a vorgesehen sind.

b) In den früheren Begriff des Oberbefehls war auch ein **Verordnungsrecht** eingeschlossen. Die Neuregelung läßt die alleinige Gesetzgebungskompetenz bei dem Bundestag mit der bisher geltenden Maßgabe, daß nur dieser nach Art. 80 die **Exekutive** zum Erlaß von Verordnungen ermächtigen kann. Unberührt bleiben auch die **Befugnisse der Legislative zur Mitwirkung bei internationalen Verträgen** nach Art. 59 Abs. 2, die durch die Befehls- und Kommandogewalt keine Einschränkung erfahren.

c) Die **eigentliche Befehlsgewalt** muß dagegen der dem Parlament verantwortlichen **Exekutive** zukommen. Für den Normalfall soll der Bundesminister für Verteidigung die Befehls- und Kommandogewalt ausüben. Die Fassung „Befehls- und

Kommandogewalt“ soll klarstellen, daß alle militärischen Befehls- und Kommandobefugnisse ihre Spitze in der Person des **Verteidigungsministers** finden, und daß es keine ihm entzogene besondere Kommandogewalt gibt.

Dabei bleibt die Richtlinienbefugnis des Bundeskanzlers unberührt.

Im Verteidigungsfall soll die Befehls- und Kommandogewalt auf den **Bundeskanzler** übergehen, damit für diesen Fall eine Konzentration aller Entscheidungen gewährleistet bleibt.

Zu Art. 87 a

Abs. 1 begründet die Kompetenz des Bundes für die Aufstellung der Streitkräfte, eine Regelung, die nicht streitig war.

Abs. 2 enthält eine Handhabe für die Ausübung der Kontrolle des Parlaments.

Zu Art. 87 b

Die Bestimmung beruht auf einer eingehenden Beratung mit Vertretern des Bundesrates und einem einstimmigen Beschluß des federführenden Ausschusses. Sie weicht von dem Entwurf des Verteidigungsausschusses ab. Die Beratung hatte ergeben, daß die eingehendere Regelung des Art. 87 b erforderlich ist.

Zu Abs. 2 legten die Vertreter des Bundesrates Wert auf die Feststellung, daß die Worte „ganz oder teilweise“ bedeuten, daß ein Verwaltungsbereich zwischen Bund und Ländern nur dann aufgeteilt werden kann, wenn eine Trennung nach Materien möglich ist; ein Instanzenzug von Bundes- zu Landesbehörden soll durch diese Bestimmung nicht ermöglicht werden.

Zu Art. 96 Abs. 3

Es entspricht einem praktischen Bedürfnis ebenso wie dem System des Grundgesetzes, wenn entsprechend der Regelung für Beamte und Richter auch für Dienststrafverfahren gegen Soldaten sowie für Entscheidungen über Beschwerden von Soldaten **Bundesgerichte** eingerichtet werden.

Der Vorschlag entspricht einstimmigen Beschlüssen beider Ausschüsse.

Zu Art. 96 a

Der Verteidigungsausschuß hatte vorgeschlagen, den Bund zur Errichtung von **Militärstrafgerichten**, die zum Geschäftsbereich des **Bundesministers der Justiz** gehören sollten, zu ermächtigen; er hatte weiter den Rechtsausschuß gebeten, eine Formulierung auszuarbeiten, die es gewährleistet, daß weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten deutsche Staatsbürger, die in keiner Beziehung zu den Streitkräften stehen, von Militärgerichten verurteilt werden können.

Der Rechtsausschuß stimmte diesen Vorschlägen zu; er hielt darüber hinaus eine präzisere **Regelung der Zuständigkeit der Militärgerichte in Friedenszeiten** für erforderlich. In Friedenszeiten solle eine Wehrstraferichtsbarkeit nur über Angehörige der Streitkräfte ausgeübt werden können, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. In allen anderen Fällen sollen die Soldaten in Friedenszeiten den ordentlichen Gerichten unterstehen.

Es bestand auch Einverständnis darüber, daß unter „Fähigkeit zum Richteramt“ die Fähigkeit zum Richteramt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verstehen ist und daß bei jeder Entscheidung mindestens ein Richter mit der Fähigkeit zum Richteramt als Vorsitzender mitwirken muß. Standgerichte, d. h. Gerichte, in denen keine ordnungsmäßig bestellten Richter mitwirken, sind damit schlechthin ausgeschlossen.

Zu Art. 137 Abs. 1

Der Vorschlag entspricht übereinstimmenden Beschlüssen der beiden beteiligten Ausschüsse. Es entspricht dem System des Grundgesetzes, wenn es eine Beschränkung der Wählbarkeit der Berufssoldaten und der freiwilligen Soldaten auf Zeit in ähnlicher Weise ermöglicht wie für Richter und Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Zu Art. 143

Der Verteidigungsausschuß hatte durch einstimmigen Beschluß angeregt, der Rechtsausschuß möge eine Ergänzung des Art. 91 GG erwägen, durch die der Einsatz der Bundeswehr im Fall eines **inneren Notstandes** zur Unterstützung der Polizeikräfte geregelt wird. Der Rechtsausschuß sah sich nicht in der Lage, in der zur Verfügung stehenden Zeit eine derartige Regelung zu erarbeiten und zu beschließen. Er hielt es aber für geboten, daß durch einen neu eingefügten Art. 143 klargestellt wird, daß bei der gegenwärtigen Verfassungslage keine Befugnis besteht, die Bundeswehr bei einem inneren Notstand einzusetzen. Die Worte „... zulässig wird“ bringen dies zum Ausdruck. Ein Einsatz der Bundeswehr und die Feststellung eines inneren Notstandes ist nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses erst möglich, wenn durch ein verfassungsänderndes Gesetz die Frage geklärt worden ist, wer feststellt, daß ein Fall des Notstandes eingetreten ist, und wer die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte in diesem Fall ausübt.

Bonn, den 1. März 1956

Frau Dr. Schwarzhaupt
Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes in der nachstehenden Fassung anzunehmen,
2. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 124, 125, 171 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. Februar 1956

**Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht**

Hoogen **Frau Dr. Schwarzhaupt**
Vorsitzender Berichterstatlerin

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Absatz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.

(3) Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden. Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Falle verwendet werden.

(4) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“

3. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 17 a eingefügt:

„Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.“

4. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäf-

tigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.“

5. Nach Artikel 45 werden folgende Vorschriften als Artikel 45 a und Artikel 45 b eingefügt:

„ Artikel 45 a

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung. Die beiden Ausschüsse werden auch zwischen zwei Wahlperioden tätig.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Absatz 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Artikel 45 b

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

6. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

„ Artikel 49

Für die Mitglieder des Präsidiums, des ständigen Ausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Verteidigung sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Artikel 46, 47 und die Absätze 2 und 3 des Artikels 48 auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

7. Nach Artikel 59 wird folgender Artikel 59 a eingefügt:

„ Artikel 59 a

(1) Die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag. Sein Beschluß wird vom Bundespräsidenten verkündet.

(2) Stehen dem Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen, so kann bei Gefahr im Verzug der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers diese Feststellung treffen und verkünden. Der Bundespräsident soll zuvor die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates hören.

(3) Der Bundespräsident darf völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles erst nach Verkündung abgeben.

(4) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.“

8. Artikel 60 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

9. Nach Artikel 65 wird folgender Artikel 65 a eingefügt:

„ Artikel 65 a

(1) Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

(2) Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über.“

10. Nach Artikel 87 werden folgende Vorschriften als Artikel 87 a und Artikel 87 b eingefügt:

„ Artikel 87 a

(1) Der Bund stellt die zur Verteidigung erforderlichen Streitkräfte auf.

(2) Die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

Artikel 87 b

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch

Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrratzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.“

11. Artikel 96 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte, sowie für Dienststrafverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten Bundesdienstgerichte errichten.“

12. Nach Artikel 96 wird folgender Artikel 96 a eingefügt:

„ Artikel 96 a

(1) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Die Wehrstrafgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Fähigkeit zum Richteramt haben.

(3) Oberes Bundesgericht für die Wehrstrafgerichte ist der Bundesgerichtshof.“

13. Artikel 137 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.“

14. Artikel 143:

„ Artikel 143

Die Voraussetzungen, unter denen es zulässig wird, die Streitkräfte im Falle eines inneren Notstandes in Anspruch zu nehmen, können nur durch ein Gesetz geregelt werden, das die Erfordernisse des Artikels 79 erfüllt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.